



Merkblatt

Berechnung von Einsparungen an CO₂-Äquivalenten bei Anträgen für das Förderprogramm PIUS-Invest

Nach Nr. 5.3 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können im Förderzeitraum 2021 bis 2027 kleine und mittlere Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Hessen für Investitionen, die zu einer Verringerung von CO₂-Äquivalenten durch eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs und/oder dem Schließen von Stoffkreisläufen entlang der Prozesskette beitragen, eine Förderung beantragen.

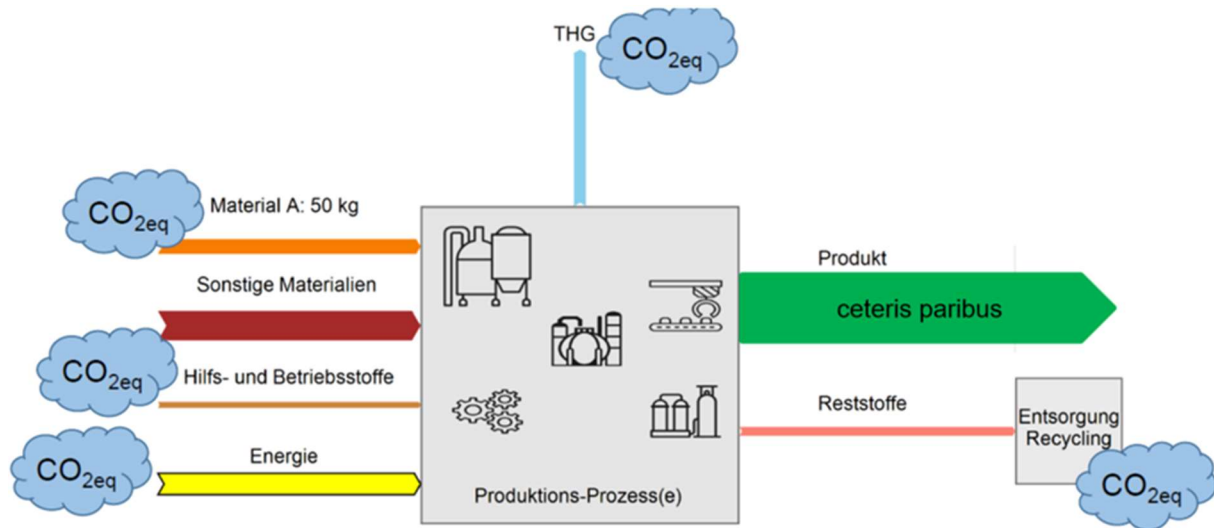
Förderfähig sind Vorhaben, in denen in Prozess-¹ oder Organisationsinnovation² investiert wird mit dem Ziel, durch die Einführung hocheffizienter Technologien die CO₂-Bilanz des Unternehmens wesentlich zu verbessern.

Dieses Merkblatt dient als Grundlage für die Beschreibung des Ressourcenverbrauchs und zur Bewertung der Einsparungen in CO₂-Äquivalenten im beantragten Vorhaben (siehe auch Punkt 3 des Merkblatts zur Gestaltung von Vorhabenskizzen bei Förderanträgen für das Förderprogramm PIUS-Invest). Darüber hinaus dient es als Grundlage für die „Bestätigung der Angaben - Formblatt“ und der „Bestätigung der Umsetzung/Durchführung des Vorhabens – Formblatt“, die von einer zugelassenen Expertin oder einem zugelassenen Experten vorgenommen werden muss.

¹ „**Prozessinnovation**“: die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten

² „**Organisationsinnovation**“: die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Der Bilanzraum zur Bewertung des Ressourcenverbrauchs und der Einsparungen wird durch folgende Grafik beispielhaft dargestellt:



Für die Berechnung eingesparter CO₂-Äquivalente im beantragten Vorhaben werden die Material- und Energieströme erfasst. Es werden nur jene Verbräuche und Erzeugungen angegeben, welche durch das Vorhaben verändert werden. Die Berechnung der Mengen und ihrer CO₂-Äquivalente erfolgt *ex ante* für die Produktionsprozesse vor und nach der Umsetzung des Vorhabens. Für die Berechnung der eingesparten CO₂-Äquivalente ist von einer gleichbleibenden Produktionsmenge und auch ansonsten gleichen Umständen auszugehen (*ceteris paribus*). Die Energie- und Materialströme umfassen:

- Materialien und Rohstoffe
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Energie
- Rest- und Abfallstoffe
- Prozessbedingte Emissionen

Für die Berechnung der CO₂-Äquivalente der jeweiligen Ressourcen und Energieträger sind die im „Informationsblatt CO₂-Faktoren“ der BAFA zum Tag der Beantragung definierten CO₂-Faktoren bindend.

(https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_infoblatt_co2_faktoren_2021.pdf).

Sollten spezifische Energieträger oder Ressourcen nicht aufgeführt sein, kann für die Berechnung ein CO₂-Faktor unter Verweis auf die Datenquelle bzw. die Herleitung des Wertes genutzt werden. Bei Angabe des CO₂-Faktors aus einer kostenpflichtigen Datenbank sollte ein Auszug mitgeliefert werden.

Bei Antragstellung ist der WIBank das von einer zugelassenen Expertin, bzw. einem zugelassenen Experten unterschriebene Formblatt „Bestätigung der Angaben – Formblatt“ vorzulegen. Zugelassene Expertinnen und Experten sind Energieberatende, die im Programm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ (Energieaudit) gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme zugelassen sind, (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) und Beratende des Beratungsprogramms PIUS-Beratung (<https://www.rkw-hessen.de/energieundressourcen/pius.html>).